Rheinland – Pfalz
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Antragstellerin: RWE Power AG, 45128 Essen)

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG bekannt, dass im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des ehemaligen Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich (Anlage KMK) in der Gemarkung Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz (Anlage KMK), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt wird.

Die Abbauphase 2a beinhaltet im Wesentlichen den Abbau der Dampferzeuger, der Hauptkühlmittelpumpen und der Rohrleitungen des Hauptkühlmittelkreislaufs.

Das Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 2a wurde von der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, mit Sitz in Essen und Köln, als Inhaberin des sich im Abbau befindlichen ehemaligen Kernkraftwerks mit Schreiben vom 23. Juni 2010 (Az.: 108-84 824-3.6.1/2010-1#1) beantragt.

Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und die Abbauphase 1 des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich hat bereits eine UVP gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben der Stilllegung und des gesamten, in die Abbauphasen 1, 2 und 3 aufgeteilten Abbaus stattgefunden. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) genannte Schutzgüter zu erwarten.

Die jetzt beantragte Abbauphase 2a hält sich im Rahmen des Gesamtvorhabens, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Sie ist als einzelne Maßnahme zum Abbau gemäß Nr. 11.1 dritter Halbsatz der Anlage 1 zum UVPG wie eine Änderung oder Erweiterung eines UVP - pflichtigen Vorhabens zu behandeln.

Die danach für die Abbauphase 2a gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführende Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bei der Vorprüfung nach Anlage 2 UPVG zugrunde zulegenden Kriterien und der bereits durchgeführten UVP die beantragte Abbauphase 2a keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter

haben kann. Es wurde daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 2a keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Mainz, den 5. Mai 2011
-108-84 824-3.6.4/2010-1

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dieter Wolf